

Anhang 1: Bestimmungen für die Bündner Kantonsschule (BKS) als kantonale Mittelschule am Standort Chur (Art. 4 Abs. 2)

(Stand 1. August 2024)

1. Ausbildungsangebot

- a) Die BKS führt:
 - 1. ein sechs- und ein vierjähriges Gymnasium;
 - 2. eine Fachmittelschule mit den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit sowie Pädagogik und ist Schulort für die Fachmaturität Soziale Arbeit;
 - 3. eine Handelsmittelschule mit Berufsmaturität;
 - 4. eine Informatikmittelschule mit Berufsmaturität.
- b) Der Unterricht in den Kantonssprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch wird besonders gefördert. Am Gymnasium sind zweisprachige Maturitätslehrgänge in den Kantonssprachen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) anzubieten.
- c) Immersionsunterricht mit Englisch kann ausschliesslich in den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern angeboten werden.

2. Mitglieder der Schulleitung

- a) Mitglieder der Schulleitung der BKS sind die Rektorin oder der Rektor, die Konrektorin oder der Konrektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren.
- b) Der Stellenumfang beträgt inklusive Unterrichtsanteil für:
 - 1. die Rektorin oder den Rektor 100 Stellenprozent;
 - 2. die Konrektorin oder den Konrektor 100 Stellenprozent;
 - 3. die Prorektorinnen oder die Prorektoren total 300 Stellenprozent.

3. Studentafel und Lehrplan

- a) Studentafel und Lehrplan der BKS Chur bilden die Referenz für die entsprechenden Studentafeln und Lehrpläne der übrigen kantonalen Mittelschulen sowie der privaten Mittelschulen.

- b) Am Gymnasium sind zur Durchführung der Schwerpunktfächer (ohne Landessprachen) sowie der Wahl-/Freifächer aller Abteilungen mindestens zwölf Anmeldungen pro Fach erforderlich. Für die Durchführung der Schwerpunktfächer in den Sprachen Französisch, Italienisch und Romanisch sind mindestens sechs Anmeldungen erforderlich.
- c) Am Gymnasium sind zur Durchführung der Ergänzungsfächer mindestens 14 Anmeldungen pro Fach erforderlich.

4. Entlastung für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben

- a) Die Rektorin oder der Rektor kann folgende Entlastungen gewähren:
 - 1. für die Stundenplanung insgesamt maximal sieben Jahreslektionen;
 - 2. für die Leitung der Aufnahmeprüfungen maximal sechs Jahreslektionen;
 - 3. für die Betriebsleitung der Sportanlagen maximal sieben Jahreslektionen.
- b) Weitere Entlastungen über eine Jahreslektion bedürfen der Genehmigung durch das Amt.

5. Pensenanpassungen

- a) Die Bezeichnung «Pensenanpassungen» wird an der BKS ausschliesslich für ein nachträglich geändertes Arbeitspensum aus dem laufenden oder dem vergangenen Schuljahr verwendet.
- b) Die Bezeichnung «besondere Aufgaben» bezieht sich auf die Abgeltung für Leistungen im nächsten Schuljahr.